



# Kleinkläranlagen

## Informationsblatt:

### Überprüfung nach § 134 WRG

(Auszug aus dem Leitfaden, Referat 7/03, Abteilung 7-Wasser,  
Amt der Salzburger Landesregierung)

## 1. Rechtliche und Technische Grundlagen

Entsprechend § 134 WRG i.d.g.F. haben die im Sinne des § 32 Wasserberechtigten das Maß ihrer Einwirkung auf ein Gewässer sowie den Betriebszustand auf ihre Kosten von einem Fachkundigen überprüfen zu lassen. Die Überprüfungen haben in Zeitabständen von höchstens fünf Jahren zu erfolgen, sofern die Wasserrechtsbehörde nicht unter Bedachtnahme auf besondere Umstände kürzere Zeitabstände vorschreibt. Der Wasserberechtigte hat über das Ergebnis der Überprüfung der Wasserrechtsbehörde einen Befund vorzulegen, dessen Nachprüfung sie veranlassen kann.

Als Hilfestellung für die Überprüfung von Kläranlagen mit einer Größe über 50 EW existieren das Regelblatt 6 und der Arbeitsbehelf 37 des Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverbandes. Darin finden sich auch für Betreiber und Prüfer „kleiner“ Anlagen interessante Hinweise und Informationen.

## 2. Überprüfung

Der fachkundige Prüfer hat sich anhand von Bescheiden, den Einreich- und Ausführungsunterlagen, der Betriebsvorschrift, etc. sowie in einem Gespräch mit dem Betreiber mit der Kläranlage vertraut zu machen. Er hat vorhandene Mängel und Defizite aufzuzeigen und zu beurteilen. Neben dem Bauzustand und der Funktionsfähigkeit sind Betriebsführung, Eigen- und Fremdüberwachung, Wartung, die Einhaltung der Bescheidaufgaben und des Konsens sowie vorhandene Aufzeichnungen (Betriebsbuch, Wartungsbuch, Nachweise der Schlammförsorgung, Protokolle von Dichtheitsprüfungen, etc.) zu prüfen und zu beurteilen. Optimierungsmöglichkeiten der Anlage und der Betriebsführung sind zu prüfen. Bei festgestellten Mängeln hat der Prüfer die nötigen Maßnahmen zur Herstellung des gesetzes- und bewilligungskonformen Zustandes vorzuschlagen.

## 3. Überprüfungsbefund

### 3.1. Allgemeine Angaben

- Es sind Angaben zum Wasserberechtigten, zum Anlagenstandort, zum Vorflutgewässer oder der Versickerungsanlage und zu besonderen örtliche Gegebenheiten (Schutz- und Schongebiete, Quellen, Brunnen, Seeneinzugsgebiet, etc.) erforderlich.
- Der Namen des Prüfers, Datum und Uhrzeit der Prüfung, Temperatur sowie Witterung
- Allgemeine Angaben zur Anlage wie z.B. Reinigungsverfahren, Anlagentyp, Hersteller, weitergehende Reinigungsmaßnahmen, Ausbaugröße, Datum der Inbetriebnahme, etc. sind zu tätigen.
- Die Bescheide (Zahl, Datum) und die bescheiderlassende Behörde sowie die Bewilligungsdauer und das Maß der Wasserbenutzung sind anzugeben.
- Sofern eine Befristung der Anlage bis zum möglichen Anschluss an den Kanal besteht, ist diese Anschlussmöglichkeit, zu prüfen. Die Entfernung zum nächstmöglichen Anschlusspunkt ist anzugeben.
- Auf die vorangegangene Überprüfung nach § 134 WRG ist einzugehen (Prüfer, Datum der Prüfung, Datum der Befundvorlage an die Behörde). Über die Behebung damals festgestellter Mängel ist zu berichten.

### 3.2. Bauzustand und Funktionsfähigkeit

- Alle Bestandteile der Anlage (Schächte, Becken, Abdeckungen, Einstieghilfen, maschinelle und elektrotechnische Ausrüstung (Pumpen, Gebläse, Alarminrichtungen, etc.), Zu- und Ableitungen, Ausmün-

dung in das Gewässer bzw. Versickerung, etc.) sind hinsichtlich des Bauzustandes und der Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

- Die Überprüfung der Schächte, Becken, Abdeckungen, Rohrleitungen und Formstücke, Sickeranlagen, Ausmündungen, etc. kann sich im Regelfall auf eine optische Begutachtung beschränken. Es empfiehlt sich von entleerten Becken und Schächten (während Revisionen, Wartung, etc.) eine Fotodokumentation anzufertigen. Diese kann für die Zustandsbewertung hilfreich sein. Augenmerk ist auf Verstopfungen, undichte Stellen und Materialzerstörungen zu legen.
- Ergeben sich aufgrund der optischen Kontrolle Zweifel am ordnungsgemäßen Zustand, sind weitergehende Prüfungen (z.B. Dichtheitsprüfung, Betonprüfung, etc.) durchzuführen. Vor einer Wiederverleihung des Wasserbenutzungsrechtes ist jedenfalls die Dichtheit nachzuweisen.
- Maschinelle und elektrische bzw. elektrotechnische Anlagenteile sowie Alarmeinrichtungen und Ausfallüberwachungen sind auf Mängel (Korrosion, Isolierungen, etc.) hin zu überprüfen. Die Funktionsfähigkeit der Anlagenteile (Pumpen, Belüftung, Alarmeinrichtungen, etc.) ist vor Ort zu überprüfen.
- Die Betriebsstunden sind anhand der Aufzeichnungen auf Plausibilität zu prüfen.

### **3.3. Betriebsführung, Wartung und der Reinigungsleistung**

- Eigenüberwachung
- Reinigungsleistung bzw. Einhaltung der Grenzwerte; Die Daten der Fremdüberwachungen der letzten 5 Jahre sind zu berücksichtigen und übersichtlich darzustellen.
- Wartung
- Schlammensorgung
- Betriebsbuch

### **3.4. Bewilligungskonformität**

Der Prüfer hat die Übereinstimmung der bestehenden Anlage mit der Bewilligung und die Einhaltung der Bescheidaufgaben zu prüfen.

### **3.5. Gutachten**

Das Gutachten ist wesentlicher Bestandteil des Überprüfungsbefundes.

Das Gutachten hat nachfolgende Punkte zu beinhalten:

1. Eine Zusammenfassung der Befundaufnahme.
2. Eine Zusammenfassung der festgestellten baulichen und betrieblichen Mängel und Defizite samt Bewertung (z.B. schwerer / leichter Schaden, Gefahr in Verzug, etc.).
3. Eine Aussage zur Reinigungsleistung und zur Einhaltung der Grenzwerte der letzten 5 Jahre (inkl. Überprüfungsjahr).
4. Die für die Herstellung des gesetztes- und bewilligungsgemäßen Bau- und Betriebszustandes erforderlichen Maßnahmen.
5. Eine Beurteilung der Dringlichkeit der Maßnahmen (sofort, kurz-, mittel-, langfristig) samt Terminvorschlägen für deren Umsetzung.
6. Empfehlungen für die Optimierung der Anlage.
7. Bestätigung der Richtigkeit der Angaben und der Vollständigkeit der Überprüfung durch Unterschrift des Gutachters.

## **4. Veranlassungen nach der Überprüfung**

1. Der Überprüfungsbefund ist der Behörde unaufgefordert vorzulegen.
2. Die festgestellten Mängel sind zu beheben.
3. Für die Herstellung der Funktionsfähigkeit der Anlage ist zu sorgen.
4. Die Anlage ist entsprechend den gesetzlichen und technischen Vorgaben zu betreiben.
5. Die Behörde ist über die durchgeführten Maßnahmen in Kenntnis zu setzen.

Die Mängelbehebung hat unabhängig von allfälligen behördlichen Aufträgen zu erfolgen.